

**Satzung der Stadt Baden-Baden
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.11.2001**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) in der geltenden Fassung, der §§ 16 bis 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GB1. S. 330) in der geltenden Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GB1. S. 57) in der geltenden Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GB1. S. 577) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden am 06.11.1995 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Stadt Baden-Baden Baulastträger ist, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Staffeln, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§§ 1 und 2 FStrG, § 2 StrG).

**§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis nach § 8 FStrG. bzw. § 16 StrG.

§ 3

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis für die Sondernutzung nach § 16 Abs. 6 StrG. oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist oder eine erforderliche Erlaubnis nicht vorliegt.
- (2) Bezieht sich eine Sondernutzung sowohl auf Straßenteile in der Baulast der Stadt als auch auf Straßenteile in der Baulast des Bundes oder des Landes, sind Gesamtgebühren im Rahmen sämtlicher Gebührenordnungen, die zur Anwendung kommen, zu erheben.

- (3) Die Höhe der Sondernutzungsgebühren, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht, beträgt 5 bis 500 Euro.
- (4) Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, insbesondere nach Art und Maß der Einwirkung auf der Straße, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (5) Soweit lediglich Monatsgebühren festgesetzt sind, werden für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als einen Monat erfolgt.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 4

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Sondernutzungsberechtigte,
 - c) wer ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt,
 - d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Erfolgt die Benutzung bereits vor Erteilung der Erlaubnis, entsteht die Gebührenschuld mit Inanspruchnahme der Straße für Sondernutzungen.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebührenschuld für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (3) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt werden, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträge sofort, die folgenden Jahresbeträge vom 2. Januar eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Gebühren, die in Monats- oder Tagesbeträgen oder nach Maßgabe von § 3 Abs. 5 festgesetzt werden, werden in einem Betrag sofort fällig.

§ 7

Gebührenbefreiung und Rückerstattung

- (1) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (2) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabegesetzes

Soweit besondere gesetzlich Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabegesetzes für Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 9

Übergangsvorschriften

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG. als Sondernutzungen gelten, werden ab Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.¹
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18.07. 1984 außer Kraft.

Baden-Baden, den 13.12.1995

Der Oberbürgermeister

¹ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung